

1873 mit je 500 fl., also im Gesamtbetrage mit 1000 fl. zu refundirenden Kirchenbaufrist zu entsprechen“,

ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, hiernach zu verfügen.

## 38.

Dem an Uns gerichteten Wunsche,

„daß diejenigen Staatsdiener, welche seit dem 1. Januar 1872 in Pensionsstand getreten sind, dann die Relicten solcher Staatsdiener, welche seit dem 1. Januar 1872 im Activitätsstande verstorben sind, die Pensions- und Unterhaltsbeiträge nach Maßgabe der durch das Finanzgesetz für die XI. Budgetperiode bemessenen Gehaltsbezüge gewährt erhalten“,

ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung und haben demgemäß Unsere Staatsministerien die entsprechenden Einleitungen zu treffen.

Uebrigens wollen Wir hiedurch für die Behandlung anderer Fälle kein Präjudiz geschaffen wissen.

## §. 39.

Den von beiden Kammern an Uns gerichteten Anträgen:

„1) die auf der Amortisationscasse ruhenden Militärpensionen im Betrage von circa 100,000 fl. seien dort abzuschreiben und zur Bestreitung auf den Militäretat zu übernehmen (selbstverständlich mit Ausnahme der Gendarmarie-Pensionen);

2) die Einnahmen der bayerischen Kriegs-

verwaltung aus Realitäten, Rechten u. s. w. haben in demselben Umfange, wie es hinsichtlich der Einnahmen des Militäretats der übrigen deutschen Heerestheile geschieht, für die Zukunft der bayerischen Staatscasse zu gute zu gehen;

3) alle Fonds, welche bisher bei Kriegsverwaltung besonders verwaltet den, als:

Remontirungsfond,  
Montur- und Ausrüstungsfond,  
Übungslagerfond,  
Festungsabotationen ic. ic.

seien, soweit mit dem letzten December 1871 noch Bestände vorhanden sind, mit Zurechnung der nach diesem Termine noch zuwachsenden nachträglichen Einnahmen und ebenso nach Abrechnung der diesen Fonds noch zur Last fallenden Ausgaben, der Centralstaatscassa zur weiteren Verfügung zu stellen und auszuantworten.“

ertheilen Wir Unsere Genehmigung

## B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

## §. 40.

Aus Anlaß des von beiden Kammern in dem Gesamtbeschlusse vom 19. April d. J. ausgesprochenen Wunsches,

„daß den von der Generaldirection der f. Verkehrsanstalten publicirten Nachweisungen immer eine vollständige Bilanz beigelegt werde,“

beauftragten Wir Unser Staatsministerium des